

Departement des Innern  
Amt für Gesellschaft und Soziales  
Ambassadorshof  
Riedholzplatz 3  
4509 Solothurn

12. Juni 2024

## **Änderung des Sozialgesetzes (SG); familienergänzende Kinderbetreuung**

Sehr geehrte Frau Schaffner, sehr geehrte Frau Steiner, sehr geehrter Herren Steffen und Widmer, sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit dem Schreiben vom 12. März 2024 eingeladen, am genannten Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen. Die GLP bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die GLP begrüsst eine kantonsweite Einführung der subjektbezogenen Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung. Insbesondere die damit geschaffene Möglichkeit den Lebensunterhalt durch das Erwerbseinkommen existenzsichernd zu finanzieren, rechtfertigt eine kantonsweite Einführung. Jedoch soll es sich bei der obligatorischen finanziellen Unterstützung um ein Basisangebot handeln. Weitergehende freiwillige Unterstützungen sollen Sache der Gemeinden bleiben. Diese dienen insbesondere der Standortattraktivität einer Gemeinde. Mit den vorgeschlagenen Änderungen des Sozialgesetzes greift der Kanton stark in die Gemeindeautonomien ein. Daher benötigt die Vorlage wohl gewisse Anpassungen, damit eine Mehrheit im Kantonsrat diese unterstützen wird.

Wir unterstützen für die Anpassung der Vorlage zwei Stossrichtungen. Entweder werden die gesetzlichen Vorgaben an die Gemeinden reduziert (mehr Gestaltungsraum für die Gemeinden) oder der Kanton beteiligt sich stärker an der Finanzierung oder vielmehr, findet sich bezüglich der Finanzierung vor der Überweisung der Vorlage an den Kantonsrat mit den Einwohnergemeinden.

Nachfolgend finden sich zusätzliche detaillierte Stellungnahmen zu einzelnen Gesetzestexten.

### **§ 107<sup>bis</sup> Absatz 1 Buchstabe a**

«Die Vorgaben des Departements» sind so auszugestalten, dass diese die Administration der Gemeinden vereinfachen und nicht zu einer bürokratischen Ausuferung führen. Die Botschaft äussert sich kaum dazu, welche Grundgedanken sich der Kanton bezüglich dieser Vorgaben gemacht hat. Die Botschaft soll dazu in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung ergänzt werden.

### **§ 107<sup>ter</sup> Absatz 1 Buchstabe b**

Aus den Erläuterungen wird nicht klar, welche Vorteile eine Vernetzung der Angebote bringt. Die meisten Betreuungseinrichtungen werden wohl bereits Mitglied des Verbands Kinderbetreuung Schweiz sein. Die Notwendigkeit der gesetzlichen Aufgabe zur Vernetzung ist besser zu erläutern oder aus der Vorlage zu streichen.

**§ 107<sup>octies</sup> Absatz 2 Buchstaben a und b**

Es ist unklar, warum bei beiden Bestimmungen die Höhe des massgebenden Einkommens in 10'000 Franken Schritte festgelegt werden muss. Es genügt eine Bandbreite zu definieren, in welcher sich die Gemeinden bewegen können.

Die Bandbreite nach Buchstabe a ist so anzupassen, dass diese bei 100'000 Franken beginnt.

Die Vorlage soll so ausgestaltet sein, dass eine Unterstützung durch die Gemeinde auch über der maximalen vorgeschlagenen Bandbreite von 160'000 Franken nach Buchstabe a möglich ist und über die Webapplikation des Kantons abgewickelt werden kann. Diese dadurch weitergehenden Unterstützungskosten sollen aber vollumfänglich durch die Gemeinden getragen werden.

Die Grünliberale Partei bittet den Regierungsrat, den vorgebrachten Vorschlägen Rechnung zu tragen.  
Grünliberale Partei Kanton Solothurn



Armin Egger  
Präsident

Verabschiedet vom Vorstand der Grünliberalen Partei Kanton Solothurn am 12. Juni 2024.